



Nutzungsordnung – Sportplatz Sternallee

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

1.1 Zutrittsberechtigung

Die Nutzung der Sportanlage ist ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten. Diese dürfen die Anlage nur, während der offiziell festgelegten und mit der jeweiligen Abteilungsleitung abgestimmten Trainingszeiten nutzen. Jede darüberhinausgehende Nutzung – beispielsweise für private Veranstaltungen, externe Wettkämpfe oder Sondertrainings – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand oder einen von diesem autorisierten Vertreter.

1.2 Gruppenanmeldung und Ansprechpartner

Jede Trainingsgruppe oder Nutzungseinheit muss eine hauptverantwortliche Person benennen. Diese Person ist für die Kommunikation mit dem Verein sowie für die Einhaltung der Ordnung innerhalb ihrer Gruppe verantwortlich. Sie hat bei Anmeldung folgende Informationen vollständig zu übermitteln:

- Vor- und Nachname
- Wohnanschrift
- Telefonnummer (mobil und/oder Festnetz)
- E-Mail-Adresse

Änderungen dieser Daten sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Schlüsselvergabe und -verwaltung

Schlüssel für Umkleieräume, Zugänge und Tore werden ausschließlich personengebunden gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist dies dem Verein umgehend zu melden. Alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für den Austausch von Schließanlagen und die Anfertigung von Ersatzschlüsseln, trägt der Verursacher. Die Rückgabe aller Schlüssel hat bei Beendigung der Nutzung oder auf Anforderung des Vereins unverzüglich zu erfolgen.

2. Pflichten der Nutzer

2.1 Verhalten in und um die Umkleieräume

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Umkleidebereiche sowie Sanitäreinrichtungen ordentlich und hygienisch einwandfrei zu hinterlassen. Müll ist in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Reinigen von Sportschuhen im Innenbereich, insbesondere in Duschen und Waschbecken, ist strengstens untersagt. Bei mutwilliger Verschmutzung oder Beschädigung können Reinigungskosten bzw. Schadenersatz geltend gemacht werden.

2.2 Umgang mit Sportgeräten und Ausstattung

Nach der Nutzung sind alle beweglichen Sportgeräte – insbesondere Fußballtore, Hürden, Matten etc. – an die vorgesehenen Stellplätze zurückzubringen. Tore sind am östlichen Ende der Anlage (Richtung Bundesstraße/Schälzig) sicher mit den bereitgestellten Ketten und Schlössern zu befestigen. Offene oder unbeaufsichtigte Tore stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

2.3 Mängel und Schäden

Erkennbare Mängel an der Platzanlage, den Gebäuden, Geräten oder Verkehrswegen müssen sofort der zuständigen Abteilungsleitung oder der Geschäftsstelle gemeldet werden. Diese Verpflichtung dient der Sicherheit aller Nutzer und der Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs.

3. Sicherheit und Haftung

3.1 Verkehrssicherungspflicht und Eigenverantwortung

Der Verein kommt seiner Verkehrssicherungspflicht nach besten Kräften nach. Nutzer sind dennoch angehalten, sich stets verantwortungsvoll zu verhalten und offensichtliche Gefahrenquellen zu meiden oder zu melden. Eltern und Übungsleiter haften für minderjährige Sportler.



3.2 Aufsichtspflicht und Trainingsbetrieb

Trainings- und Übungseinheiten dürfen nur unter Aufsicht durch eine volljährige, fachlich geeignete und vom Verein autorisierte Person durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten und die Sicherheit der Gruppe verantwortlich und hat jederzeit einzugreifen, wenn Ordnung oder Sicherheit gefährdet sind.

3.3 Haftungsausschluss für persönliche Gegenstände

Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Nutzer – einschließlich Sportbekleidung, Wertsachen oder technischer Geräte – übernimmt der Verein keine Haftung. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen oder in der Umkleidekabine zu deponieren.

4. Lärmschutz, Ruhezeiten und Platzpflege

4.1 Einhaltung gesetzlicher und kommunaler Vorgaben

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Regelungen der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung) einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags in den Abendstunden. Die genauen Zeitfenster werden durch Aushang bekanntgegeben.

Auszug aus der BImSchV (§ 3 und § 4):

- An Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20:00 und 7:00 Uhr gelten erhöhte Lärmschutzanforderungen.
- Für Wohngebiete dürfen werktags tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschritten werden.

Quelle: buzer.de – 18. BImSchV

4.2 Platzsperrungen und Regenerationszeiten

Zur Pflege und Regeneration der Rasen- und Sportflächen können durch die Stadt Schwetzingen, die Stadtgärtnerei oder den Verein temporäre Sperrungen ausgesprochen werden. Diese sind zwingend einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln kann zur temporären oder dauerhaften Sperrung der Nutzungserlaubnis für einzelne Gruppen führen.

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen. Sie ist für alle Nutzer bindend und wird durch Aushang sowie über die Website des Vereins bekannt gegeben.